

SÄULE 3A ALTERSVORSORGE UND STEUERERSPARNIS IN EINEM

3-Säulen-System in Schieflage

Unsere Altersvorsorge ist ein Erfolgsmodell. Dieses gerät nun aber zunehmend ins Wanken. Die Bevölkerung in der Schweiz wird immer älter. Entsprechend steigt auch die Rentenbezugsdauer seit Jahren stetig an. Dies führt in der Folge zu höheren Rentenleistungen aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Pensionskasse. Dieser höhere Kapitalbedarf muss irgendwie finanziert werden. Zudem macht den Pensionskassen das aktuelle Tiefzinsumfeld zunehmend zu schaffen. Es wird immer schwieriger, die vorgeschriebene Mindestverzinsung zu erwirtschaften. Wo gesetzlich erlaubt, werden Altersleistungen gesenkt. Die tieferen Leistungen aus der Pensionskasse und auch die unsichere Zukunft der AHV sorgen dafür, dass die freiwillige Altersvorsorge an Wichtigkeit gewinnt. Reichen nämlich später die Einnahmen aus der 1. und 2. Säule für die Finanzierung des gewohnten Lebensunterhalts nicht aus, dann helfen die Ersparnisse aus der 3. Säule, die vorhandenen Lücken zu schliessen.

Altersvorsorge für Erwerbstätige

Die Säule 3a ist als Ergänzung zur 1. und 2. Säule gedacht. Wer ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, kann von den Möglichkeiten der steuerbegünstigten Altersvorsorge profitieren. Dies gilt auch für Personen, die vorübergehend Arbeitslosengelder beziehen oder über das ordentliche Pensionsalter hinaus weiterarbeiten. Selbst im Jahr der Erwerbsaufgabe ist eine Einzahlung möglich, solange dannzumal ein Einkommen erzielt wird. Hausfrauen und Hausmänner sowie Bezüger einer Invalidenrente können hingegen keine Säule 3a bilden. Die jährlichen Einlagen sind mit einem fixen Höchstbetrag begrenzt. Dieser wird jeweils vom Bundesrat bestimmt. Personen, die an einer Pensionskasse angeschlossen sind, können aktuell maximal 6'768 Franken in die Säule 3a einzahlen. Ohne Anschluss an einer Pensionskasse beträgt der maximal erlaubte Betrag 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 33'840 Franken im Jahr. Nachzahlungen sind nicht möglich. Wer im abgelaufenen Kalenderjahr die Einzahlung verpasst hat, kann dies nachträglich nicht mehr nachholen.

Bank oder Versicherung

Nur Banken und Versicherungen ist es erlaubt, Produkte der Säule 3a anzubieten. Sie haben also die Wahl, Ihre private Altersvorsorge über ein Vorsorgekonto bei einer Bank oder mittels Lebensversicherungspolice bei einer Versicherungsgesellschaft aufzubauen. Bei beiden Vorsorgeformen können Sie die jährlichen Einzahlungen in der Steuererklärung in Abzug bringen. Auch die eingeschränkten Bezugsmöglichkeiten sind bei den Banken und Versicherungen gleich. Zwischen

einem Vorsorgekonto der Säule 3a und einer gebundenen Lebensversicherungspolice gibt es trotzdem wesentliche Unterschiede.

Bank – Vorsorgekonto

Vorteile:

- Flexibilität hinsichtlich Höhe, Zeitpunkt und Regelmässigkeit der Einzahlung
- Profitieren von Zinsanstieg
- Bezug im Alter selbst planbar; Staffelung möglich

Nachteile:

- Kaum Ertrag bei tiefem Zinsniveau
- Gefahr von neuen Gebühren und längeren Kündigungsfristen

Versicherung – Lebensversicherung

Vorteile:

- Attraktiv, wenn Abschluss bei hohem Zinsniveau
- Sparzwang, da Prämie gemäss Police regelmässig geleistet werden muss

Nachteile:

- Ablaufdatum fix; Staffelung der Bezüge kaum möglich
- Intransparent und oftmals sehr teuer
- Aktuell sehr tiefer garantierter Zins

Ich empfehle Ihnen, trennen Sie das Sparen und das Absichern. Wählen Sie für Ihre freiwillige Altersvorsorge ein Vorsorgekonto bei einer Bank aus. Achten Sie dabei auch auf die Verzinsung. Vor allem bei jüngeren Sparern spielen die Konditionen aufgrund des Zinseszins-Effekts eine bedeutende Rolle. Banken bieten auch die Möglichkeit an, das Sparkapital in Wertschriften zu investieren. Ob sich dies für Sie lohnt, hängt mitunter von Ihrem Anlegertyp ab. Wichtig ist, bei der Geldanlage auf die Kosten zu achten. Je höher die Gebühren, desto tiefer fällt der zu erwartende Ertrag aus. Wollen Sie zusätzlich gewisse Risiken wie Invalidität oder Tod absichern, dann schliessen Sie dafür eine reine Risikopolice bei einer Versicherung ab. Sobald Sie die versicherten Leistungen nicht mehr benötigen, kündigen Sie die Police einfach wieder. Sie sparen dadurch Geld und schaffen Transparenz, weil Sie nur für jene Leistungen bezahlen, die Sie effektiv benötigen. Das Trennen von Sparen und Absichern lohnt sich – auch für Sie.

Eingeschränkte Bezugsmöglichkeiten

Die Säule 3a wird auch die gebundene Altersvorsorge genannt. Gebunden deshalb, weil der Bezug der Gelder eingeschränkt und an bestimmte Bedingungen geknüpft ist.

Das einmal einbezahlte Geld kann also nicht ohne weiteres wieder bezogen werden. Grundsätzlich ist das Angesparte für die spätere Altersvorsorge bestimmt. Der ordentliche Bezug findet mit Erreichen des AHV-Rentenalters statt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, bereits 5 Jahre vorher die Säule 3a aufzulösen. Wer sich beruflich selbständig macht oder auswandert und die Schweiz definitiv verlässt, kann das Kapital vorher beziehen. Das Guthaben der Säule 3a lässt sich zudem für den Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen einsetzen. Wer über das AHV-Rentenalter hinaus weiterarbeitet, kann den Bezug um maximal 5 Jahre bis spätestens zum Alter 69 (Frauen) respektive Alter 70 (Männer) aufschieben. Einzahlungen sind während dieser Zeit ebenfalls noch erlaubt, solange die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird.

Attraktive Steuersparmöglichkeit

Seit Jahrzehnten ist die Säule 3a in unserem 3-Säulen-System fest verankert. Sie hat das Ziel der privaten Altersvorsorge und wird steuerlich privilegiert. Auch wenn die finanziellen Mittel vorhanden wären, nutzen viele Erwerbstätige diese Vorsorgeform nicht. Vor allem die steuerlichen Vorteile sprechen für die Säule 3a. Die jährlichen Einlagen können von den Einkommenssteuern in Abzug gebracht werden. Je höher die Steuerbelastung, desto grösser fallen die durch die Einzahlung erzielten Einsparungen aus. Zudem unterliegt das Vorsorgeguthaben nicht der Vermögenssteuer und die darauf erzielten Erträge sind von der Einkommenssteuer befreit.

Besteuerung bei Auszahlung

Der Bezug der Vorsorgegelder wird mit einem reduzierten Satz besteuert. Dieser ist je nach Steuerdomizil unterschiedlich und bewegt sich abhängig von der Höhe des Kapitalbezugs in der Grössenordnung von 2% bis 12%. Weil der Steuersatz auf Bundesebene und in den meisten Kantonen einer Progression unterliegt, lohnt es sich, nach Möglichkeit die Gelder im Alter gestaffelt über mehrere Steuerperioden zu beziehen. Teilbezüge ab einem Konto sind nicht möglich. Es steht Ihnen lediglich die Saldierung und der Gesamtbezug der Gelder zu. Eine Staffelung der Bezüge können Sie hingegen erreichen,

Der Finanzbutler – Ihr Vorsorgeexperte

Die Renten aus der beruflichen Vorsorge werden seit einiger Zeit schrittweise, zum Teil stark reduziert. Umso wichtiger wird es deshalb sein, dass allfällige Lücken bei der Pensionierung aus eigenen Ersparnissen gefüllt werden können. Die gebundene Vorsorge der Säule 3a wird vor allem für Jüngere immer wichtiger. Ich zeige Ihnen auf, wie Sie von der privaten Altersvorsorge profitieren können und was Sie dabei beachten müssen. Haben Sie eine Lebensversicherungspolice der Säule 3a abgeschlossen und sind Sie nicht sicher, ob sich die weitere Finanzierung lohnt? Ich unterstütze Sie mit meinem unabhängigen und fachlichen Rat und gebe Ihnen meine Einschätzung zu Ihrer Police ab. Beginnen Sie rechtzeitig mit der Einzahlung in die Säule 3a. Sie werden es später zu schätzen wissen.

Weitere interessante Merkblätter:

- *Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung* – rechtzeitig vorsorgen lohnt sich!
- *Konkubinats* – Verzicht auf Trauschein erfordert Planung
- *Die Hypothekarfinanzierung* – ein wichtiger Schritt zu Ihrem Eigenheim
- *Pensionierung* – wichtige Entscheidungen stehen an

indem Sie rechtzeitig mehrere Vorsorgekonten eröffnen. Ich empfehle Ihnen deshalb, eröffnen Sie ab einem Guthaben von rund 50'000 Franken ein neues Vorsorgekonto und zahlen Sie die weiteren Beträge darauf ein. Lebensversicherungen bieten Ihnen diese Möglichkeit nicht, es sei denn, Sie schliessen verschiedene Policen mit unterschiedlichen Fälligkeiten ab.

Begünstigung im Todesfall

Im Erbensfall erhalten Sie das angesparte Vorsorgeguthaben ausbezahlt. Sollten Sie vorzeitig ableben, dann können Sie die begünstigte Person nicht frei wählen. Sie müssen sich an die gesetzliche Begünstigtenordnung (Art. 2 BWV 3) halten. Diese sieht folgende Reihenfolge vor:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die übrigen Erben.

Sie können eine oder mehrere begünstigte Personen unter Ziffer 2 näher bezeichnen. Zudem haben Sie das Recht, die Reihenfolge der Personen der Ziffern 3 bis 5 zu ändern. Insbesondere im Konkubinats ist es sinnvoll, den Lebenspartner als begünstigte Person der Bank oder Versicherung zu melden, falls dieser berücksichtigt werden soll. Gleichzeitig sollte dieser Wunsch auch in einem Testament niedergeschrieben werden. Auch verheirateten Paaren oder Alleinstehenden empfehle ich, ein Testament oder einen Erbvertrag zu erstellen und darin die gewünschte Begünstigung schriftlich festzuhalten.

Dönni Finanzbutler GmbH

Mittlere Bahnhofstrasse 10, 8853 Lachen
Tel. 055 525 83 40 / doenni@derfinanzbutler.ch
www.derfinanzbutler.ch